

Satzung

Kreissportverband Segeberg e.V.



Inhalt

	Seite
Präambel	3
I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Umlagen	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
III. Organe	
§ 10 Organe	6
§ 11 Verbandstag	7
§ 12 Beirat	7
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Ehrenrat	8
§ 15 Beschlussfassung/Wahlen/Einladung/Anträge	8
§ 16 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	9
§ 17 Versicherungsschutz für bestellte/gewählte Ehrenämter	10
IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung	
§ 18 Ausschüsse	10
§ 19 Kreisfachsparten	10
§ 20 Sportjugend des KSV	10
§ 21 Hauptamtliche Verwaltung	10
V. Verbandsgrundlagen	
§ 22 Satzungs- und Zweckänderung	11
§ 23 Salvatorische Klausel	11
§ 24 Protokollierung	11
§ 25 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSV-Beschlüssen	11
§ 26 Datenschutzbestimmungen	11
§ 27 Ordnungen	12
§ 28 Haftungsausschluss	12
§ 29 Kassenprüfung	12
§ 30 KSV-Eigentum	13
VI. Schlussbestimmungen	
§ 31 Auflösung, Fusion des KSV	13
§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung des KSV	13
§ 33 Inkrafttreten der Satzung	13

Präambel

Der Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV) ist ein rechtsfähiger Verband. Als Dachverband des Sports im Kreis Segeberg fördert er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

Der KSV ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Im KSV wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

Kreissportverband Segeberg e.V.

nachfolgend KSV genannt.

(2) Der Sitz des KSV ist Bad Segeberg.

(3) Der KSV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 444 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der KSV ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und über diesen auch Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

(6) Der KSV ist Träger der Freien Jugendhilfe. Er ist im Kreis Segeberg unter der Nummer 235 registriert.

§ 2 Grundsätze

(1) Der KSV fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit der Vereine den Amateursport.

(2) Er distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus und der Intoleranz.

(3) Der KSV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.

§ 3 Zweck des KSV

(1) Zwecke des KSV sind:

- die Förderung des Sports.

(2) Die Verbandszwecke werden unter anderem erreicht durch:

- die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die fachliche und überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII),
- Förderung der Bewegungserziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Entwicklung und Unterstützung von Planungen und Konzepten für die Sportförderung,
- Förderung von sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport,
- Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport,
- Zusammenarbeit mit Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen, die Unterstützung von Kreisbehörden, kreisweit tätigen Organisationen sowie inländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sports und Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den politischen Gremien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das KSV-Vermögen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

(1) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jeder im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Sportverein mit Sitz im Kreis Segeberg werden. Seine Satzung und Ziele dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

(2) **Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung**

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung kann jeder Fachverband und jede Fachsparte mit Sitz im Kreis Segeberg werden, für die im LSV/DOSB ein Fachverband besteht. Seine Satzung oder Ziele dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

(3) **Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliches Mitglied kann jede Vereinigung mit Sitz im Kreis Segeberg werden, die u. a. auch sportliche Aufgaben wahrnimmt. Seine Satzung oder Ziele dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

(4) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des KSV-Vorstandes durch Beschluss des Verbandstages hierzu berufen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der KSV-Vorstand. Die Aufnahme in den KSV kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung ist eine Berufung gegenüber dem KSV-Verbandstag zulässig.

(1) **Ordentliche Mitglieder**

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den KSV-Vorstand zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

- Satzung
- Gründungsprotokoll
- Bestandserhebung (Verzeichnis über die betriebenen Sportarten u. Mitgliederzahlen)
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Anerkennung als gemeinnütziger Verein

Soweit ihm Kinder und Jugendliche angehören, soll der Verein Träger der freien Jugendhilfe i. V. mit dem Sozialgesetzbuch VIII sein.

(2) **Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung**

- a) Kreisfachverbände, die im Vereinsregister eingetragen sind, werden auf Antrag durch Beschluss des KSV-Vorstandes Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung. Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Satzung
 - Gründungsprotokoll
 - Auszug aus dem Vereinsregister
 - Anerkennung als gemeinnütziger Verein
 - Aufstellung der Kreisfachverbandsmitglieder
- b) Kreisfachsparten, die nicht in das Vereinsregister eingetragene unselbstständige Untergliederungen von Schleswig-Holsteinischen Landesfachverbänden sind, werden auf Antrag durch Beschluss des KSV-Vorstandes Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung. Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:
- Satzung des Landesfachverbandes
 - Gründungsprotokoll
 - Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Landesfachverbandes
 - Aufstellung der Fachspartenmitglieder
- Der KSV kann zusätzliche Fachsparten gründen.

(3) Außerordentliche Mitglieder

Anträge auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den KSV-Vorstand zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

- Satzung
- Gründungsprotokoll
- Bestandserhebung (Verzeichnis über die betriebenen Sportarten u. Mitgliederzahlen)

§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte

(1) Allgemeine Rechte

Die Mitglieder des KSV gemäß § 5 haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht:

- In ihren Angelegenheiten jede ideelle Unterstützung vom KSV zu beanspruchen und auch zu erhalten, dabei müssen die Interessen anderer Mitglieder und die des KSV berücksichtigt werden.
- Sich in Fragen der Organisation und der Verwaltung beraten zu lassen.
- An den Mitteln, die der KSV zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden.
Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

(2) Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat im KSV Sitz und Stimme. Die Anzahl der Stimmen für den Verbandstag ergeben sich anhand der vollgeschäftsfähigen Mitglieder der Vereine und zwar für jeweils angefangene 250 Mitglieder eine Stimme.

Die Gesamtstimmen eines Vereines sollten von mehreren Delegierten wahrgenommen werden. Im Verhinderungsfalle kann auch ein Delegierter das Stimmrecht des Vereines ausüben.

Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am Anfang eines Jahres in der Mitgliederbestandserhebung gemeldete Zahl der Mitglieder ausschlaggebend. Beitragsrückstand am Verbandstag führt zum Verlust des Antrags- und Stimmrechts.

Mitglieder des KSV-Vorstandes, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (Kreisfachverbände/Kreisfachsparten) haben Sitz und jeweils 1 Stimme auf dem KSV-Verbandstag und im Beirat.

Eine Übertragung der Stimmen ist nicht zulässig.

Außerordentliche Mitglieder haben in den Organen des KSV kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Umlagen

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) Satzung, Grundsätze und Beschlüsse des KSV zu beachten und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Sports einzusetzen.
- (2) Die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge per Lastschriftverfahren bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Der KSV ist berechtigt, zur Ermittlung der Beiträge die jeweilige jährliche Mitgliederbestandserhebung zu prüfen. Näheres regelt die Finanzordnung.

- (3) Die ordnungsgemäß beschlossenen Umlagen per Lastschriftverfahren zu zahlen. Umlagen sind einmalige Leistungen der Mitglieder zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des KSV. Diese dürfen in ihrer jeweiligen Höhe 50% der durch die Mitglieder jeweils zu leistenden Jahresbeiträge nicht überschreiten.
- (4) Dem KSV umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Anschriftenänderungen, einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse
 - Änderungen des Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - Änderungen der Bankverbindung.
- (5) Dem KSV jeweils den aktuellen Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- (6) Dem KSV den Verlust der Gemeinnützigkeit oder einen gestellten Insolvenzantrag sofort mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSV endet durch:

- (1) Austritt
 - (2) Auflösung
 - (3) Ausschluss
 - (4) Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- (1) Austritt
Der Austritt eines Mitgliedes aus dem KSV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand des KSV erklärt werden. Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.
 - (2) Auflösung
Beschießt ein Mitglied seine Auflösung, so ist dies unter Beifügung des satzungsgemäßen Beschlusses dem KSV-Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV.
 - (3) Ausschluss
Der Ausschluss aus dem KSV ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung sind alle Mitglieder sowie die Organmitglieder berechtigt. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Beirat zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verbandsverfahrens unberührt. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den KSV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.
 - (4) Aberkennung der Gemeinnützigkeit
Wird einem Mitglied die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt, ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Bestandskraft der Aberkennung. Ebenso erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den KSV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

III. Organe

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Kreissportverbandes sind:
 - der Verbandstag (§11)
 - der Beirat (§12)

- der Vorstand (§13)
 - der Ehrenrat (§14)
- (2) Mitglieder in Organen dürfen nur Personen sein, die einem Mitglied des KSV nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 angehören.

§ 11 Verbandstag

- (1) Als oberstes Organ des Verbandes findet der ordentliche Verbandstag in Jahren mit gerader Jahreszahl bis zum 30. Juni statt. Ein außerordentlicher Verbandstag findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 20 % der ordentlichen Mitglieder, der Beirat oder der Vorstand ihn beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandstages zählen insbesondere:
- Festsetzung der Tagesordnung für den Verbandstag
 - Festlegung der Aufgaben und Ziele des Verbandes
 - Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Änderung/Neufassung der Satzung
 - Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
 - Auflösung des KSV
 - Fusion des KSV

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- dem KSV-Vorstand,
 - den Vorsitzenden/Leitern der Fachverbände/Fachsparten im KSV oder deren Stellvertretern,
 - den vom Verbandstag gewählten sechs Vereinsvertretern.
- (2) Die gewählten Vereinsvertreter sollten außer dem Verbandstag keinem anderen Organ des KSV angehören. Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für die Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse des Verbandstages übertragen werden.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Beratung über die Haushaltspläne und die vorläufigen Jahresabschlüsse,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Erarbeitung von Beiträgen zur perspektivischen Entwicklung des KSV
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder des Beirates dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden,
 - vier stellvertretenden Vorsitzenden und
 - Kraft Amtes dem Vorsitzenden der Sportjugend des KSV oder seinem Stellvertreter.
- (2) Er leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Verbandes und setzt die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse um. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung von Verbandstagen und Beiratssitzungen,
 - Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge,

- Sicherstellung einer geordneten Finanzlage,
- Berufung eines Geschäftsführers,
- Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion innerhalb des Verbandes,
- fristgerechte Abführungen aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
- Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beauftragten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)
Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist die Ordnungsgewalt des KSV.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus:
- Drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Verbandstag für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Beirat oder den Ausschüssen des KSV angehören.
 - Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzmitglieder festzulegen. Die Wiederwahl der Ehrenratsmitglieder ist zulässig.
 - Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzmitglieder in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein Wechsel von Ehrenratsmitgliedern statt, ist das Verfahren zu beenden und wieder neu zu verhandeln.
- (3) Alle drei gewählten Ehrenratsmitglieder nehmen an einer Verfahrensentscheidung teil. Bei Verhinderung rückt einer der Ersatzmitglieder nach, der per Los ermittelt wurde. Am Verfahren müssen drei Ehrenratsmitglieder mitwirken.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Aufgaben des Ehrenrates sind:
- ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zu ahnden,
 - Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des KSV festzustellen und auf Antrag zu ahnden,
 - Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Organe und Ausschüsse, zwischen den Kreisfachverbänden / Fachsparten sowie zwischen den Mitgliedsvereinen zu schlichten.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet abschließend.
- (7) Anträge an den Ehrenrat können schriftlich stellen:
- Organe und Ausschussmitglieder des Verbandes,
 - ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderen Aufgaben,
 - Ehrenmitglieder
- (8) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder des KSV verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das verbandsinterne Ehrenratsverfahren durchführen. Einzelheiten regelt die Ehrenratsordnung.

§ 15 Beschlussfassung / Wahlen / Einladung / Anträge

- (1) Beschlussfassung
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Tagung der Organe bzw. Ausschüsse des KSV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst der Verbandstag seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-

Stimmen der Delegierten des Verbandstages erforderlich.

(2) Wahlen

Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren und zwar im jeweiligen Wechsel:

- a) der Vorsitzende,
zwei stellvertretende Vorsitzende,
drei Vereinsvertreter des Beirates,
ein Kassenprüfer,
ein Ersatzkassenprüfer.
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
drei Vereinsvertreter des Beirates,
der Ehrenrat,
zwei Ersatzmitglieder für den Ehrenrat,
ein Kassenprüfer.

Die Kandidaten zur Wahl der Kassenprüfer und der Vereinsvertreter im Beirat dürfen nicht vom KSV-Vorstand vorgeschlagen werden. Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist eine unmittelbare Wiederwahl möglich. Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Einladung

Die Einladung zum ordentlichen Verbandstag oder zur Beiratstagung muss allen jeweiligen Mitgliedern schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher zugegangen sein, wobei die Einladung per E-Mail der Schriftform genügt. Im Falle eines außerordentlichen Verbandstages verkürzt sich die Frist auf drei Wochen. Maßgeblich ist die letzte dem KSV mitgeteilte E-Mail-Adresse. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung per Post.

(4) Anträge

- Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie die Organmitglieder sind berechtigt bis vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand über die KSV Geschäftsstelle einzureichen. Auf die Antragsfristen ist mit Ankündigung des Verbandstages hinzuweisen.
- Ordnungsgemäß in der KSV- Geschäftsstelle eingegangene Anträge sind den Mitgliedern und dem Vorstand schriftlich zwei Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrages auf dem Verbandstag das Wort erteilt werden.
- Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie den Organmitgliedern zwei Wochen vor dem Verbandstag mit den Tagungsunterlagen per E-Mail zugesendet. Maßgeblich ist die letzte dem KSV mitgeteilte E-Mail-Adresse. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt der Versand per Post.

§ 16 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Alle KSV- Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwendungsersatzes nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. einer Ehrenamtpauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 16 Abs. 2 trifft der KSV-Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist dem Kreissportverbandstag zu berichten.
- (4) Bei Bedarf können die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben für die

Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Vorstand beschlossen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur bis zum 15.12. eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSV, die vom KSV-Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter

Der KSV-Vorstand sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung

§ 18 Ausschüsse

- (1) Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand
 - Ausschüsse
 - Arbeitskreise
 - Beauftragteeingesetzt werden.
- (2) Die Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Vorgaben.

§ 19 Kreisfachsparten

Zur Förderung von in Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten, für die keine Kreisfachverbände bestehen, aber im LSV/DOSB Fachverbände existieren, kann der KSV Fachsparten bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Sportjugend des KSV

- (1) Die Sportjugend des KSV führt und verwaltet sich selbständig.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des KSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf der KSV-Satzung nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des KSV-Vorstandes in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regeln der Satzung.
- (3) Der Vorsitzende der Sportjugend und sein Stellvertreter, die vollgeschäftsfähig sein müssen, werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Kraft Amtes gehört der Vorsitzende der Sportjugend dem KSV- Vorstand mit Sitz und Stimmrecht an. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Sportjugend hat der Stellvertreter Vertretungs- und Stimmrecht im KSV- Vorstand.

§ 21 Hauptamtliche Verwaltung

- (1) Der KSV-Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und regelt die Aufsichtspflicht. Diese Mitarbeiter sind von der Ausübung einer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Funktion in den Organen und Ausschüssen des KSV Segeberg und bei den Mitgliedern nach § 5 ausgeschlossen.
- (2) Ein eingestellter Geschäftsführer und/oder sein Vertreter sind für die Geschäftsstelle des KSV sowie für alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich. Sie unterstehen unmittelbar dem KSV-Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Ein eingestellter Geschäftsführer oder sein Vertreter können als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.
- (4) Die hauptamtliche Verwaltung unterstützt die Organe und Ausschüsse und ist für die ihr vom KSV-Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.

V. Verbandsgrundlagen

§ 22 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des KSV ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der Delegierten erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 3, Abs. 2 der Satzung des KSV ist eine 2/3 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der Delegierten erforderlich.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sind gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen, wird der KSV-Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 5 und die Organmitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 24 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Kreissportverbandstag:
 - a) Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
 - b) Das Protokoll vom Verbandstag ist den jeweiligen Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt der Versand per Post.
 - c) Das Protokoll des Kreissportverbandstages gilt als genehmigt, wenn nicht ein Mitglied nach §5 Abs. 1, 2 und 4 schriftlich Einspruch erhoben hat. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag schriftlich begründet beim KSV-Vorstand eingereicht werden. Diese sind dem nächsten Verbandstag zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Ausschüsse und Arbeitskreise
 - a) Die Protokollierung wird als nachvollziehbare Niederschrift erstellt.
 - b) Die Niederschrift ist den Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich zu zusenden. Einsprüche gegen die Niederschrift können mit einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich begründet bei der KSV- Geschäftsstelle oder KSV- Vorstand eingereicht werden.
 - c) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einspruches ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.
 - d) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 25 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSV – Beschlüssen

- (1) Vor gerichtlichen Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung der Beschlüsse müssen die verbandsinternen Rechtswege eingehalten werden. Danach kann innerhalb einer Frist von einem Monat der gerichtliche Klageweg beschritten werden.
- (2) Jedes von einem KSV- Beschluss betroffene Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 26 Datenschutzbestimmungen

Der KSV erkennt an, dass er den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegt und in seinem Bereich verbindlich anwendet. Dies bedeutet im einzelnen, dass

- a) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert werden.
- b) jedes Mitglied des KSV – auch das Mitglied eines dem KSV angeschlossenen Vereins – das Recht hat auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern

weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) dem Vorstand, den Vorständen der Untergliederungen, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und diese Pflicht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter besteht.

§ 27 Ordnungen

- (1) Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Jugendordnung,
 - Ehrenratsordnung,
 - Ehrenordnung.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Ordnungen ist den Mitgliedern im Internetauftritt des KSV bekannt zu machen.

§ 28 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder, Ausschussmitglieder, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des KSV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der KSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KSV oder bei Verbandsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des KSV gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Kreisvorstandes. Die Kassenprüfer haben auch das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des KSV nehmen.
- (2) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein den Delegierten während der Kreissportverbandstage verantwortlich, auf der sie ihren Prüfbericht halten. Jeder erstellte Prüfungsbericht ist rechtzeitig vor den Kreissportverbandstagen mit den Mitgliedern des KSV-Vorstandes zu erörtern.
- (3) Die Aufgabe einer Kassenprüfung ist die Prüfung:
 - des Einhaltens von Beschlüssen, der Satzung und Ordnungen,
 - auf formelle Richtigkeit von Verpflichtungen und Inventarisierungen,
 - der erstellten Jahresabschlüsse mit Geschäftsführungsberichten,
 - des gesamten Rechnungswesens mit Buchführung und Statistik,
 - von Kompetenzen und Vollmachten.Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung für die weitere Verbandsarbeit zu nutzen.
- (4) Unabhängig von der verbandsinternen Kassenprüfung sind bei Bedarf von einem Steuerberater Belegprüfungen durchzuführen und der Jahresabschluss zu erstellen.

§ 30 KSV-Eigentum

- (1) Vermögensgegenstände des KSV dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Für das Erwerben von Grundstücken, ganze oder teilweise Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie für eine Beleihung dieser ist der Vorstand geschäftsführend tätig.
- (3) Mit allen dem KSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung, Fusion des KSV

- (1) Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des KSV muss von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder, dem Beirat oder dem Vorstand per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Zweck und Gründen oder einem Empfehlungsbeschluss dem KSV-Vorstand zugestellt werden.
Der KSV-Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages, der mit dem Eingangsvermerk des KSV zu versehen ist, einen außerordentlichen Kreissportverbandstag durchzuführen.
Die Einladung ist den Mitgliedern zwei Monate vor dem Durchführungstermin schriftlich per Briefpost mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung oder Fusion des KSV sein.
- (2) Für den Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Verbandsauflösung oder Fusion zu informieren.

§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung des KSV

- (1) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte KSV-Vermögen dem Kreis Segeberg zu übereignen mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Kreis Segeberg zu verwenden.
- (2) Die Delegierten des KSV berufen während des außerordentlichen Kreissportverbandstages einen oder mehrere Liquidatoren. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Der oder die Liquidatoren haben bis zur endgültigen Mittelverwendung die alleinige Vertretungsmacht.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 14.06.2010. beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.
- (3) Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Ordnungen zu erstellen.